## Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

3. Oktober 2020 Seite 1 von 3

An die Verbände gem. § 77 Absatz 3 Schulgesetz NRW per E-Mail Aktenzeichen: 222-2.02.02.02-157619 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Frau von Canstein

Telefon 0211 5867-3423 Telefax 0211 5867-3688

brigitte.voncanstein @msb.nrw.de

Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg und zur Änderung von Ausbildungsund Prüfungsordnungen gem. § 52 Schulgesetz

Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW

Anlage: Verordnungsentwurf mit Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. a. Verordnungsentwurf und gebe Ihnen gemäß § 77 Schulgesetz Gelegenheit, zum Verordnungstext bis zum

20. November 2020

Stellung zu nehmen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Da nur noch eine äußerst geringfügige Nachfrage nach dem gesetzlich vorgesehenen besonderen Bildungsgang des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler bestand, wurde § 24 Schulgesetz aufgehoben. Die

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linie 709 (Georg-Schulhoff-Platz) bis zum Jahr 2017 aufgenommenen Studierenden haben ihren Bildungsgang ordnungsgemäß beendet. Aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Bestimmung ist nun auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg (APO-SpA) aufzuheben.

Die verpflichtende Abweichungsprüfung im Abitur für die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Berufliche Gymnasium und das Weiterbildungskolleg ist für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 die Qualifikationsphase besuchen, abgeschafft worden. Mit der Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz vom 1. Mai 2020 wurde diese Regelung jedoch zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler auch auf die Abiturprüfung 2020 übertragen. Um eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler im Abiturjahrgang 2021 gegenüber dem Vorjahr zu vermeiden, wird die allein begünstigende Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung nunmehr auch für diesen Jahrgang vorgenommen.

Mit der Umwandlung der bisherigen Fachschule für Drucktechnik in die Fachschule für Gestaltung, Fachrichtung Werbe- und Mediendesign wird den aktuellen Qualifikationsanforderungen der Branche Rechnung getragen und dies auch mit der entsprechend veränderten Berufsbezeichnung deutlich gemacht.

Die Vorgabe, dass Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege der Fachschule aufgenommen werden können, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von 480 Stunden im Wege der Teilzeitbeschäftigung nachweisen (in Vollzeit 240 Stunden), führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung aufgrund der Teilzeitbeschäftigung. Die vorgesehene Änderung stellt klar, dass im Falle einer Teilzeitbeschäftigung einschlägige berufliche Tätigkeiten im entsprechenden Umfang zur Vollzeitbeschäftigung nachzuweisen sind.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle und aus Rechtsgründen erforderliche Änderungen in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe sowie in der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den beigefügten Begründungsteil der Änderungsverordnung verwiesen.

Für eine Übersendung Ihrer Stellungnahme auch per E-Mail an Nicole.Chromik@msb.nrw.de und Brigitte.vonCanstein@msb.nrw.de wäre ich dankbar.

Nach Auswertung aller Stellungnahmen wird der Entwurf unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens gegebenenfalls überarbeitet und anschließend dem Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags zur Zustimmung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper